

Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen.....	5
3 Begriffe.....	5
4 Allgemeine Pflichten bei Bauarbeiten	6
5 Erkundigungspflicht.....	7
6 Lage von Versorgungsanlagen.....	7
7 Baubeginn	7
8 Fachkundige Aufsicht	7
9 Maschinelle Arbeiten	8
10 Bauarbeiten an oder in der Nähe von Versorgungsanlagen.....	8
11 Maßnahmen bei Beschädigungen	9
12 Dokumentation	9
Anhang A (informativ) Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsmediums	10
Anhang B (informativ) Kurzhinweise für Planer und Bauausführende zum Schutz von Versorgungsanlagen	11
Literaturhinweise	12

Einleitung

Der vorliegende Baustein des AGFW-Regelwerks basiert auf dem Arbeitsblatt DVGW GW 315:2020 *Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten*. Seitens des DVGW e. V. wurde freundlicherweise gestattet, dieses auf die Belange der Fernwärme- und Fernkälteversorgung zu adaptieren. Es ist angedacht, dass im Rahmen einer zukünftigen Revision die beiden Arbeitsblätter zusammengefasst und wortgleich von AGFW e. V. und DVGW e. V. veröffentlicht werden.

Das vorliegende Arbeitsblatt gibt grundlegende Hinweise zur Vermeidung von Beschädigungen vorhandener Versorgungsanlagen im Zuge von Baumaßnahmen. Es gilt für alle Bauarbeiten und regelt die Anforderungen an Bauausführende und Betreiber von Versorgungsanlagen.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen vor Ort aktuelle Informationen zu Versorgungsanlagen vorliegen.

Der Bauausführende ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Baubeginn Gewissheit über die Lage von Versorgungsanlagen zu verschaffen und diese für die Dauer der Bauausführung zu schützen. Die Verpflichtung zur Erkundigung seitens des Bauausführenden ergibt sich aus gefestigter Rechtsprechung sowie Vorschriften zur Unfallverhütung und Regelungen der Landesbauordnungen, Schutzanweisungen (z. B. auch Merkheft für Baufachleute der Betreiber) etc.

Verstöße eines Bauausführenden gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus im Einzelfall auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Auch Auftraggeber und Bauherren ebenso wie die mit der Planung und Ausschreibung beauftragten Ingenieurbüros und Architekten haben in dem gesamten Prozess eine Mitwirkungspflicht und die erforderlichen Maßnahmen zur Spartenaskunft, Erkundigung und den späteren Bauarbeiten bereits bei den ersten Überlegungen zu Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für öffentliche Vorhabens-träger, wie Bau- und Ordnungsbehörden. Dies dient insgesamt dem Schutz der Versorgungsanlagen und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sowie Versorgungsstörungen.

Unstrittig ist in diesem Zusammenhang die Mitwirkung des Betreibers einer Versorgungsanlage durch die Spartenaskunft im Zuge von Bau- und Planungsmaßnahmen. Aufgrund des vorhandenen öffentlichen Interesses sind durch die Betreiber Auskünfte gegenüber Dritten über die Lage und den Verlauf ihrer Versorgungslagen zu erteilen.

Weitere wesentliche Elemente zum Schutz der Versorgungsanlagen vor Beschädigungen und zur Vermeidung von Unfällen sind Ausbildung und Qualifizierung der aus- und aufsichtführenden Mitarbeiter der Bauunternehmen. Hier geben beispielsweise die nachfolgend aufgezählten Regelwerke Anforderungen, auch bezogen auf das eingesetzte Bauverfahren, vor:

- AGFW FW 606, *Sicherheit bei Arbeiten im Bereich von Netzanlagen – Ausführende, Aufsichtspersonen und Arbeitsvorbereitende: Anforderungen und Qualifikation*
- AGFW FW 600, *Bauunternehmen im Leitungstiefbau – Mindestanforderungen*.